

# Kosten für die Beschäftigung einer Haushalts- und Betreuungskraft

Mit diesen Kosten müssen Sie rechnen:

## Monatlich

---

Bruttogehalt lt. Tarifvertrag für NRW (Stand: 01.07.2016)	1.651,00 €
Sozialversicherungsbeiträge (aus Bruttogehalt plus Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung*)	ca. 400,00 €
Für Beratung und Begleitung durch die Koordinatorin	
• Im ersten Monat	520,00 €
• Ab dem zweiten Monat	99,90 €
Auf Wunsch: Übernahme der Gehaltsabrechnung	29,75 €

## Jährlich

---

Gesetzliche Unfallversicherung (je nach Bundesland)	35,00–70,00 €
---	---------------

## Unregelmäßig

---

An- und Abreisekosten bei Wechsel der Haushalts- und Betreuungskraft (gemäß Beleg)	120,00–180,00 €
--	-----------------

\* Die freie Gewährung von Unterkunft und Verpflegung wird als sogenannter geldwerter Vorteil gewertet, der in Höhe der geltenden Sachbezugswerte zum Bruttoeinkommen hinzugerechnet wird (für das Jahr 2016: 236,00 € für Verpflegung, 189,55 € für Unterkunft im Arbeitgeberhaushalt). Das führt dazu, dass die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer steigen.

## **Erstattung von Kosten**

Sie können das Ihnen zur Verfügung stehende Pflegegeld für die Beschäftigung einer Haushalts- und Betreuungskraft einsetzen. Derzeit prüfen wir außerdem, ob der Einsatz einer solchen Kraft als niedrighschwelliges Betreuungs- und Entlastungsangebot nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI anerkannt und durch Mittel der Pflegeversicherung unterstützt werden kann. In einzelnen Fällen werden die Kosten auch vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen.

Einen Teil der Kosten können Sie im Rahmen der Steuererklärung absetzen. Detaillierte Auskünfte dazu geben das Finanzamt oder Ihr Steuerberater.